

Antragstellende/r

Name, Vorname

Rechtliche/r Vertreter/in

Name, Vorname

Belehrung zum Einkommen und Vermögen

Für Hilfeempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten die Regelungen zum Einkommen und Vermögen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) analog.

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Daher ist das anrechenbare Einkommen, das verwertbare Vermögen und vorrangige Sozialleistungen vor der Beanspruchung von Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Zum **Einkommen** gehören gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert unabhängig von ihrer Rechtsnatur (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben etc.). Bei der Anspruchsprüfung sind somit alle geldwerten Zuflüsse, die nicht per Gesetz von der Anrechnungsfähigkeit ausgeschlossen sind, als Einkommenstatbestände zu berücksichtigen.

Die leistungsbeantragende bzw. -beziehende Person hat hierzu alle entsprechenden Unterlagen entsprechend ihrer Mitwirkungspflichten, auch unaufgefordert, vorzulegen. Bei Ehepaaren werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt. Unter Anrechnung der Einkünfte wird zur Deckung des Lebensunterhaltes der leistungsbeziehenden Person in der Einrichtung sowie des in der Häuslichkeit verbliebenen nicht getrenntlebenden Ehepartners ein s. g. Kostenbeitrag ermittelt, den das Ehepaar monatlich als Eigenanteil an die Einrichtung zu leisten hat.

Leistungsberechtigte und dessen nicht getrenntlebender Ehepartner müssen ihr gesamtes verwertbares **Vermögen** vorrangig verbrauchen, bevor Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden können. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. Jedoch darf die Sozialhilfe u. a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte (sogenannte Frei- oder Schonbeträge, dessen Höhe sich u. a. nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt).

Bitte geben Sie hier auch an, wenn Sie noch Ansprüche gegen Dritte haben, z. B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o. ä.). Im Rahmen der Anrechnung prüft der Sozialhilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss **nicht** verwertet werden:

- **Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln** zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der **zusätzlichen Altersvorsorge** im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- **sonstiges Vermögen**, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet,
- **angemessener Hausrat**; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
- Gegenstände, die zur **Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung** oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- **Familien- und Erbstücke**, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren **Besitz nicht Luxus** ist,
- ein **angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück**. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.
- Ein **angemessenes Kraftfahrzeug** mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500,00 EUR

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz. Daher ist auch das gesamte verwertbare Vermögen, vor der Beanspruchung von Sozialhilfe, zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Jedoch darf die Sozialhilfe u. a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte (sogenannte Frei- oder Schonbeträge).

Als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten:

Personenkreis	Euro
Einzelne nachfragende Person	10.000,00 €
Nachfragende Person und deren Ehegatte/Lebenspartner bzw. eine weitere in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen	20.000,00 € (jeweils 10.000,00 €)
Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich	500,00 €
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig	20.500 €
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig	10.500 €

Die Beträge ergeben sich aus der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine minderjährige Person ist alleinstehend im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

Unterschrift Antragstellende/r / rechtliche/r Vertreter/in

Datum

Unterschrift antragstellende/r Ehepartner/in / Lebenspartner/in

Datum

Antragstellende/r

Name, Vorname

Rechtliche/r Vertreter/in

Name, Vorname

Belehrung zu den Mitwirkungspflichten

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen. Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadenersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen; Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen und Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft, Betriebskostenguthaben usw.).

Der Sozialhilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;

- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);
- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird;
- die Wohnung/die vollstationäre Einrichtung gewechselt werden soll oder wurde;
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I). Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt, oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des **Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch** erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Unterschrift Antragstellende/r / rechtliche/r Vertreter/in

Datum

Unterschrift antragstellende/r Ehepartner/in / Lebenspartner/in

Datum